

Az.: 3 B 216/23
6 L 357/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrechts
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 4. Dezember 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. Oktober 2023 - 6 L 357/23 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, ihr Abschiebungsschutz zu gewähren.
- 2 1. Die am geborene Antragstellerin ist philippinische Staatsangehörige und mit einem philippinischen Staatsangehörigen verheiratet. Am ... April 2023 reiste sie mit einem bis zum .. Juni 2023 gültigen Schengen-Visum der Kategorie „C“, beschränkt auf Besuchs- und Geschäftsreisen, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf ihren Antrag vom ... April 2023 hin wurde ihr Visum bis zum ... Juni 2023 verlängert. Am 13. Juni 2023 beantragte sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 39 Nr. 3 AufenthV. Zur Begründung verwies sie auf ein am Amtsgericht anhängiges Scheidungsverfahren und führte weiter aus, dass sie nach ihrer Scheidung in Deutschland einen deutschen Mann heiraten wolle. Zudem zeigte sie die beabsichtigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik an. Mit Beschluss vom .. Juni 2023 wies das Amtsgericht ihren Scheidungsantrag als unzulässig ab. Am 22. Juni 2023 reichte sie beim Antragsgegner einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit Wirkung zum 1. August 2023 als Raumpflegerin ein. Am 27. Juni 2023 legte sie mehrere Nachweise in englischer Sprache vor, die belegen sollen, dass sie eine „qualifizierte Fachkraft im Bereich der Reinigung und Raumpflege“ ist. Am 24. Juli 2023 erhielt sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, die bis zum 12. September 2023 gültig war. Am 10. August 2023 beantragte sie deren Verlängerung.

- 3 Mit Bescheid vom 21. August 2023 lehnte der Antragsgegner - ohne vorherige Anhörung der Antragstellerin - den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ab (Nr. 1), forderte die Antragstellerin auf, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 12. September 2023 zu verlassen (Nr. 2), drohte ihr im Fall der nicht freiwilligen Ausreise ihre Abschiebung auf die Philippinen oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an (Nr. 3), ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von fünf Monaten an (Nr. 4), lehnte ihren Antrag auf Verlängerung der Fiktionsbescheinigung ab (Nr. 5) und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheids an (Nr. 6). Über ihren hiergegen am 29. August 2023 erhobenen Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden. Zugleich hat sie am 29. August 2023 das Verwaltungsgericht um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht.
- 4 2. Ihren vom Verwaltungsgericht ausgelegten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO, gerichtet auf das Absehen von einer Abschiebung für die Dauer des Widerspruchsverfahrens und Verlängerung der Fiktionsbescheinigung sowie auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO hinsichtlich der Nrn. 2 bis 4 des Bescheids vom 21. August 2023, hat dieses mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 4. Oktober 2023 abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass die entsprechenden Anträge zwar zulässig, aber unbegründet seien. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 13. Juni 2023 habe keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG gehabt, sodass nur ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft sei. Die ausgestellte Fiktionsbescheinigung habe lediglich deklaratorische Wirkung gehabt. In der Sache sei ihr Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO gerichtet auf Erteilung einer Duldung bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch unbegründet. Sie habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die in der Hauptsache zu erhebende Verpflichtungsklage sei bei summarischer Prüfung unbegründet; ihr stehe kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu. Deren Ablehnung sei trotz nicht erfolgter Anhörung vor Erlass des Bescheids vom 21. August 2023 voraussichtlich formell rechtmäßig. Die Anhörung sei noch nachholbar. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehe nicht. Eine solche komme nicht aus humanitären oder familiären Gründen in Betracht. Da die Antragstellerin noch verheiratet sei, sei ihre behauptete Verlobung ohne rechtliche Bedeutung. Sie habe ferner nicht glaubhaft gemacht, dass sie einen der Tatbestände der §§ 18a, 18b, 19c, 19d, 20 AufenthG erfülle. Die Voraussetzungen der §§ 18a, 18b, 20 AufenthG seien mangels glaubhaft gemachter Fachkräfteeigenschaft der Antragstellerin nicht gegeben. Hierfür reichten die vorgelegten „Qualifikationsnachweise“ nicht aus. Sie seien weder in die deutsche Sprache

übersetzt worden noch sei aus diesen der Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung oder eines Hochschulabschlusses erkennbar. Es würden lediglich bestimmte Kompetenzen in Hausarbeit nachgewiesen. Das als Anlage A3 vorgelegte Dokument sei nur bis zum 6. Mai 2023 gültig gewesen. Die Anlagen A4 und A5 wiesen lediglich vergangene Tätigkeiten der Antragstellerin nach. Die Voraussetzungen der §§ 19c und 19d AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

- 5 Auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis lägen nicht vor. Die Antragstellerin sei entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist und habe die für die Erteilung maßgeblichen Angaben nicht im Visumsantrag gemacht. Gründe für ein Absehen vom Visumerfordernis lägen nicht vor. Es sei nicht erkennbar, warum die Nachholung des Visumverfahrens nicht zumutbar sein solle. Auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lägen nicht vor. Die Antragstellerin erfülle nicht die Voraussetzungen des § 39 Nr. 3 AufenthV, da sie keine Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 1806/2018 aufgeführten Staates sei. Auch aus Art. 6 Abs. 1 GG könne sie keinen Anordnungsanspruch herleiten, denn dessen Schutzbereich sei nicht eröffnet. Da sie noch verheiratet sei, sei die - nicht glaubhaft gemachte - erneute Verlobung rechtlich unwirksam und könne daher keinen Schutz entfalten.
- 6 Ferner seien die mit Bescheid vom 21. August 2023 verfügte Abschiebungsandrohung und die Anordnung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nrn. 2 bis 4) voraussichtlich rechtmäßig. Auch die Ablehnung der Verlängerung der Fiktionsbescheinigung (Nr. 5) sei nicht zu beanstanden, da nie eine Fiktionswirkung eingetreten sei.
- 7 3. Zur Begründung ihrer hiergegen erhobenen Beschwerde führt die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 6. November 2023 zusammengefasst aus: Die von ihr vorgelegten Nachweise seien zur Glaubhaftmachung ihrer Qualifikation ausreichend. Die Anlage A3 beweise ihre Fähigkeiten als Fachkraft. Die fehlende Übersetzung sei kein Ablehnungsgrund. Der Antragsgegner habe entgegen seiner Verpflichtung keinen Hinweis erteilt, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig oder eine Übersetzung erforderlich sei. Sie habe daher davon ausgehen dürfen, dass es sich um einen ordnungsgemäßen Nachweis handele. Ihre Ausweisung sei vor dem Hintergrund ihrer Verlobung wegen Art. 6 Abs. 1 GG rechtlich nicht möglich. Zum Nachweis ihrer Verlobung verweise sie auf ihre eidesstattliche Versicherung vom 17. Oktober 2023 (Anlage A 12). Zudem könne Herr G..... als Zeuge vernommen werden. Auf den Philippinen sei eine

Ehescheidung nicht möglich. Damit werde der Schutzbereich von Art. 6 GG philippinischen Staatsbürgern faktisch von vornherein vorenthalten, was angesichts des massiven Einschnitts für sie als getrenntlebende philippinische Staatsangehörige nicht hinnehmbar sei.

8 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.

9 3.1 Die Beschwerde ist nicht deswegen unzulässig, weil die Antragstellerin weder in ihrer Beschwerdeschrift noch in ihrer innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgelegten Begründung der Beschwerde einen Antrag formuliert hat. Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerde einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Antrag muss deutlich machen, inwieweit die Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses erstrebt wird. Dem Erfordernis eines bestimmten Antrags ist jedoch auch dann Genüge getan, wenn sich das Rechtsschutzziel aus den Gründen eindeutig ermitteln lässt (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2011 - 2 B 78/11 -, juris Rn. 7, und Beschl. v. 23. November 2016 - 3 B 249/16 -, juris Rn. 4; VGH BW, Beschl. v. 1. Juli 2002 - 11 S 1293/02 -, juris Rn. 3; Guckelberger, in: Sodan/Zielkow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 66 ff.).

10 3.2 Davon ausgehend ist die Beschwerde zwar zulässig, aber in der Sache ohne Erfolg. Das mit der Beschwerde verfolgte Anliegen der Antragstellerin lässt sich durch Auslegung der Beschwerdeschrift unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ermitteln, ohne dass es hierfür weiterer Ermittlungen des Senats bedürfte. So ist das Rechtsschutzziel weiter darauf gerichtet, ihre Abschiebung durch die Erteilung einer (Verfahrens-)Duldung zu verhindern. Die Beschwerdeschrift enthält auch keinen Hinweis darauf, dass der in erster Instanz gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 29. August 2023 gegen den Bescheid vom 21. August 2023, den das Verwaltungsgericht sachdienlich auch als Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ausgelegt hatte, aufrechterhalten und die Auslegung des Verwaltungsgerichts nicht geteilt werde. Da sich die Beschwerdebegründung nicht zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den in Nrn. 2 bis 5 des Bescheids vom 21. August 2023 getroffenen Anordnungen verhält, fehlt es bereits an der nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO notwendigen Begründung, so dass gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO die Prüfungskompetenz des Senats insoweit ohnehin nicht eröffnet ist.

- 11 3.3 In der Sache bleibt das so verstandene Beschwerdebegehren ohne Erfolg. Der Antragstellerin ist auch unter Berücksichtigung ihres Beschwerdevorbringens kein einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren, da kein Anordnungsanspruch hinsichtlich der von ihr beehrten Aussetzung ihrer Abschiebung besteht.
- 12 Vorläufiger Rechtsschutz ist nach § 123 VwGO zu gewähren, wenn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht ist. Dabei hat das Gericht bei der allein möglichen summarischen Prüfung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27. August 2010, - 2 BvR 130/10 -; Beschl. v. 31. März 2004, NVwZ 2004, 1112; Beschl. v. 22. November 2002, NJW 2003, 1236; Beschl. v. 25. Juli 1996, NVwZ 1997, 479; Beschl. v. 25. Oktober 1998, BVerfGE 79, 69) darf im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden, je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.
- 13 Ausgehend davon hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch für die von ihr beehrte Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht glaubhaft gemacht. Ihrem Beschwerdevorbringen lässt sich weder das Bestehen tatsächlicher noch rechtlicher Abschiebehindernisse und insbesondere auch nicht entnehmen, dass sie ausnahmsweise dazu berechtigt wäre, die Entscheidung über ihren Widerspruch im Inland abwarten zu dürfen.
- 14 Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 15 a) Selbst ein wirksames Verlöbnis (§ 1297 BGB) mit einem Deutschen löst nicht den aufenthaltsrechtlichen Schutz aus, der sich für ausländische Ehegatten Deutscher aus Art. 6 Abs. 1 GG herleitet, und berechtigt grundsätzlich nicht zu einem längerfristigen Aufenthalt. Das durch Art. 6 Abs. 1 GG umfasste Recht auf Freiheit der Eheschließung kann nach ständiger Rechtsprechung des Senats allerdings dann einer Abschiebung

entgegenstehen, wenn die Eheschließung unmittelbar bevorsteht (SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2020 - 3 B 276/19 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 9. Oktober 2018 - 3 B 361/18 -, juris Rn. 5, und Beschl. v. 17. August 2017 - Az. 3 B 190/17 -, juris Rn. 5). Dies ist vorliegend nicht glaubhaft gemacht. Da die Antragstellerin noch verheiratet ist, steht einer erneuten Eheschließung das gesetzliche Verbot des § 1306 BGB entgegen, bei dem schon nicht erkennbar ist, dass dieses in absehbarer Zeit überwunden werden könnte. Unabhängig davon ist das als vertragliche Rechtsgeschäft einzuordnende (Wellenhofer, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, beck-online.Grosskommentar, Stand: 1. Oktober 2023, § 1297 BGB Rn. 49 m. w. N.) Verlöbnis nichtig, weil es gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig ist (Wellenhofer, a. a. O. m. w. N.; BGH, Beschl. v. 17. Mai 1983 - 1 StR 160/83 -, juris), wenn einer der Partner zum Zeitpunkt des Verlöbnisses mit einer anderen Person verheiratet ist. Dabei ist es auch unerheblich, ob sich einer oder beide „Verlobten“ des Sittenverstößes bewusst waren (OLG Karlsruhe, Urt. v. 13. Januar 1988 - 6 U 202/86 -, juris Rn. 65). Selbst wenn man unterstellt, das Vorbringen der Antragstellerin träfe zu, dass sie sich nach philippinischen Recht nicht scheiden lassen könne, gilt nichts Anderes. Das gesetzliche Verbot des § 1306 BGB sieht auch für einen solchen Fall keine Ausnahme vom Verbot der Doppelhehe vor. Diese lässt sich auch nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG herleiten, weil dessen Schutzbereich nicht so weit reicht.

- 16 b) Die Antragstellerin hat auch keine Tatsachen glaubhaft gemacht, die sie ausnahmsweise dazu berechtigen würden, die Entscheidung über ihren Widerspruch im Inland abwarten zu dürfen. Sie hat keinen Anspruch auf eine sog. verfahrensbezogene Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG.
- 17 Grundsätzlich scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck gebracht, dass er nur in den Fällen, in denen ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, ein Bleiberecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zugesteht (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 14, Beschl. v. 8. Oktober 2020 - 3 B 186/20 -, juris Rn. 11, und Beschl. v. 24. Februar 2020 - 3 B 349/19 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 11. Januar 2016 - 17 B 890/15 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Beschl. v. 14. Oktober 2009 - 2 M 142/09 -, juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Februar 2006 - OVG 7 S 65.05 -, juris Rn. 5). Ein solcher Fall liegt hier,

wie schon vom Verwaltungsgericht ausgeführt und mit der Beschwerde nicht angegriffen, nicht vor. Eine Ausnahme kommt zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG jedoch in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung - die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt (OVG NRW, a. a. O. Rn. 9). Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Dezember 2011 - 18 B 910/11 -, juris Rn. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 a. a. O. und Beschl. v. 8. Oktober 2020 a. a. O., und Beschl. v. 16. März 2021, a. a. O. Rn. 12).

- 18 Die Antragstellerin kann sich jedoch nicht mit Erfolg auf einen der vorgenannten Ausnahmetatbestände berufen.
- 19 Da sie mit ihrem Beschwerdevorbringen die vom Verwaltungsgericht verneinten Voraussetzungen des § 39 Satz 1 Nr. 3 AufenthV nicht angegriffen hat, hat der Senat bereits aus diesem Grund (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) davon auszugehen, dass diese nicht vorliegen. Auch ein Fall des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist nicht gegeben. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise, wie von der Norm vorausgesetzt, ergibt sich insbesondere nicht aus den Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG im Hinblick auf das von der Antragstellerin vorgetragene „Verlöbnis“. Insoweit gilt das bereits Ausgeführte auch hier.
- 20 Bei den §§ 18a, 18b, 19c AufenthG handelt es sich bereits nicht um ausländerrechtliche Regelungen, welche die Anwesenheit im Bundesgebiet voraussetzen. Die Voraussetzungen des § 19d AufenthG erfüllt die Antragstellerin offensichtlich nicht, da sie weder geduldet ist noch eine der in § 19d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt. Soweit ein Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch aus dem Inland heraus erteilt werden kann, gilt das nur unter den in § 20 Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Voraussetzungen, welche die Antragstellerin ebenfalls nicht erfüllt. Darüber hinaus hat sie auch mit ihrer Beschwerde nicht glaubhaft gemacht, dass sie die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 18a AufenthG, der angesichts der vorgelegten Nachweise wohl nur näher in Betracht kommt, erfüllt. Sie hat nicht glaubhaft gemacht, dass es sich bei ihr um eine Fachkraft mit Berufsausbildung handelt. Dies wird in § 18 Abs. 3 AufenthG in dem Sinn legaldefiniert, dass es sich dabei um einen Ausländer

handelt, der entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung; Nr. 1) oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung, Nr. 2). Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem als Anlage A3 vorgelegten Dokument. Es fehlt jedenfalls an der Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Darüber hinaus fehlt wohl auch die nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG. Letztlich kann die Frage aber auch dahinstehen, ob die Antragstellerin die besonderen Erteilungsvoraussetzungen eines der vorgenannten Aufenthaltstitel erfüllt, denn das Verwaltungsgericht hat entscheidungstragend ebenfalls festgestellt, dass sie nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt und die Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht greifen, ohne dass dies mit der Beschwerde angegriffen worden ist. Da der Senat dies entsprechend § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zugrundelegen hat, ist jedenfalls aus diesen Grund anzunehmen, dass die Antragstellerin nicht dazu berechtigt ist, die Entscheidung über ihren Widerspruch wegen der abgelehnten Aufenthaltserlaubnis im Inland abzuwarten.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel